

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. August 1964

Nummer 39

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
232	21. 7. 1964	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf das Amt Schloß Neuhaus, Landkreis Paderborn	262
238	24. 7. 1964	Verordnung über die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung und über die Freigabe der Mietpreise für preisgebundenen Wohnraum	259

238

Verordnung über die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung und über die Freigabe der Mietpreise für preis- gebundenen Wohnraum

Vom 24. Juli 1964

Auf Grund der §§ 3 c, 3 d, 3 dd, 3 e, 21 und 22 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes vom 31. März 1953 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juli 1964 (BGBl. I S. 457), und des § 15 des Zweiten Bundesmietengesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 389), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Juli 1963 (BGBl. I S. 524), wird verordnet:

§ 1

Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung

Die Wohnraumbewirtschaftung ist aufgehoben
(Regierungsbezirk Aachen)

in den Landkreisen

Aachen,

Düren,

Erkelenz mit Ausnahme der Gemeinde Gerderath,

Jülich,

Seifkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg,

Schleiden;

(Regierungsbezirk Arnsberg)

in den kreisfreien Städten

Bochum,
Castrop-Rauxel,
Dortmund,
Hagen,
Hamm,
Herne,
Iserlohn,
Lünen,
Siegen,
Wanne-Eickel,
Wattenscheid,
Witten,

in den Landkreisen

Altena mit Ausnahme der Gemeinde Meinerzhagen,
Arnsberg mit Ausnahme der Gemeinde Stadt Belecke,
Ennepe-Ruhr-Kreis mit Ausnahme der Gemeinde
Altendorf,
Iserlohn mit Ausnahme der Stadt Menden,
Lippstadt,
Meschede,
Soest,
Unna mit Ausnahme der Gemeinde Herringen;

(Regierungsbezirk Detmold)

in der kreisfreien Stadt Herford,

in den Landkreisen

Bielefeld,
Büren,
Detmold,
Halle mit Ausnahme der Gemeinde Peckeloh,
Herford,
Lübbecke,
Paderborn mit Ausnahme des Amtes Schloß Neuhaus,
Warburg mit Ausnahme der Stadt Borgentreich;

(Regierungsbezirk Düsseldorf)

in den kreisfreien Städten

Duisburg,
Oberhausen,
Solingen,
Viersen,

in den Landkreisen

Dinslaken,
Geldern,
Kleve,
Moers mit Ausnahme der Gemeinden Stadt Moers,
Rumeln-Kaldenhausen und Rheinkamp,
Rees,
Rhein-Wupper-Kreis;

(Regierungsbezirk Köln)

in den Landkreisen

Bergheim,
Euskirchen,
Siegkreis,

in der Stadt Wipperfürth, den Ämtern Engelskirchen
und Kürten, den Gemeinden Klüppelberg, Lindlar,
Odenthal und Overath (Rheinisch-Bergischer Kreis);

(Regierungsbezirk Münster)

in den kreisfreien Städten

Bocholt,
Bottrop,
Gelsenkirchen,
Gladbeck,
Recklinghausen,

in den Landkreisen

Ahaus mit Ausnahme der Stadt Gronau,
Beckum,
Borken,
Coesfeld,
Lüdinghausen mit Ausnahme der Gemeinden Selm
und Senden,
Recklinghausen,
Steinfurt mit Ausnahme der Stadt Rheine,
Tecklenburg,
Warendorf mit Ausnahme der Stadt Warendorf.

§ 2**Mietpreisfreigabe**

(1) In den in § 1 genannten kreisfreien Städten und Landkreisen, in denen die Wohnraumbewirtschaftung aufgehoben ist, unterliegen Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohnraum nicht mehr den Preisvorschriften, soweit nicht in Absatz 2 eine andere Regelung getroffen wird. Im Rheinisch-Bergischen Kreis unterliegen Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohnraum in dem Amt Engelskirchen, in den zum Amt Kürten gehörigen Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinde Kürten, sowie in den Gemeinden Klüppelberg und Odenthal nicht mehr den Preisvorschriften.

(2) Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohnraum unterliegen weiterhin den Preisvorschriften, bis diese durch eine Rechtsverordnung der Landesregierung aufgehoben werden,

1. soweit nach § 1 in Gemeinden eines Landkreises die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung nicht erfolgt ist,
2. im Rheinisch-Bergischen Kreis, soweit nicht in Absatz 1 Satz 2 eine andere Regelung getroffen worden ist,
3. in der kreisfreien Stadt Siegen, in den Landkreisen Ahaus und Schleiden und in der Gemeinde Hangelar (Siegkreis).

§ 3**Zuständigkeiten nach den §§ 21 und 22 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes**

Für Genehmigungen nach den §§ 21 und 22 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes sind die in § 1 genannten kreisfreien Städte zuständig. Die in § 1 genannten Landkreise sind für diese Genehmigungen mit folgenden Ausnahmen zuständig:

a) Zuständig für ihr Gebiet sind:

(Regierungsbezirk Aachen)

im Landkreis Aachen die Städte Eschweiler, Stolberg und Würselen,

im Landkreis Düren die Stadt Düren,

im Landkreis Jülich die Stadt Jülich;

(Regierungsbezirk Arnsberg)

im Landkreis Altena das Amt Lüdenscheid,

im Landkreis Arnsberg die Städte Arnsberg und Neheim-Hüsten,

im Landkreis Ennepe-Ruhr die Städte Ennepetal, Gevelsberg, Hattingen, Schwein und das Amt Blankenstein,

im Landkreis Iserlohn die Städte Hohenlimburg und Schwerte, sowie das Amt Hemer,

im Landkreis Soest die Stadt Soest;

(Regierungsbezirk Detmold)

im Landkreis Detmold die Stadt Detmold,

im Landkreis Herford die Ämter Ennigloh, Herford-Hiddenhausen und Löhne,

im Landkreis Paderborn die Stadt Paderborn;

(Regierungsbezirk Düsseldorf)

im Landkreis Dinslaken die Städte Dinslaken und Walsum, sowie die Gemeinde Voerde,

im Landkreis Geldern das Amt Kevelaer,

im Landkreis Kleve die Städte Goch und Kleve,

im Landkreis Moers die Städte Homberg, Kamp-Lintfort und Rheinhausen, sowie die Gemeinde Neukirchen-Vluyn,

im Landkreis Rees die Städte Emmerich und Wesel;

(Regierungsbezirk Köln)

im Landkreis Euskirchen die Stadt Euskirchen;

(Regierungsbezirk Münster)

im Landkreis Beckum die Stadt Ahlen,

im Landkreis Coesfeld die Stadt Coesfeld,

im Landkreis Lüdinghausen die Stadt Bockum-Hövel,

im Landkreis Recklinghausen die Stadt Herten, sowie die Ämter Datteln, Hervest-Dorsten, Marl und Waltrop;

b) In Ämtern und Gemeinden, in denen die Wohnraumbewirtschaftung nicht aufgehoben wurde, verbleibt es bei der Zuständigkeit der örtlichen Wohnungsbehörde.

§ 4

Schlußvorschrift

(1) Die Verordnung tritt am 1. September 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung in den Städten Hamm und Witten, im Siegkreis und im Landkreis Euskirchen vom 27. September 1960 (GV. NW. S. 334),
2. die Verordnung über die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung im Landkreis Schleiden, in der Stadt Arnsberg und den zum Amt Hüsten (Landkreis Arnsberg) gehörigen Gemeinden vom 28. Februar 1961 (GV. NW. S. 163),
3. die Dritte Verordnung über die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung vom 27. Juni 1961 (GV. NW. S. 228),
4. die Vierte Verordnung über die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 431),
5. die Fünfte Verordnung über die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung und über die Freigabe der Mietpreise für preisgebundenen Wohnraum vom 15. Oktober 1963 (GV. NW. S. 314).

Düsseldorf, den 24. Juli 1964

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

(L. S.)

Der Innenminister

Weyer

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Kienbaum

Der Minister
für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten

Franken

— GV. NW. 1964 S. 259.

232

**Verordnung
über die Übertragung der Aufgaben der unteren
Bauaufsichtsbehörde auf das Amt Schloß Neuhaus,
Landkreis Paderborn**

Vom 21. Juli 1964

§ 1

Auf Grund des § 77 Abs. 5 und des § 76 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) übertrage ich die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde unter dem Vorbehalt des Widerrufs für das Gebiet des Amtes auf das Amt Schloß Neuhaus, Landkreis Paderborn.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1964 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Juli 1964

Der Minister
für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche
Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen
F r a n k e n

— GV. NW. 1964 S. 262.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bitiet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post.
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig
bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteiljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.